

Stand 26.06.2009

## **Geschäftsordnung**

für den

### **Stadtrat der Stadt Kitzingen**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Kitzingen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

#### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Stadtrat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Stadtrates**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie die Verleihung des Ehrenrings und der Bürgermedaille,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des BauGB sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplingesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Beschlussfassung zur Ermächtigung des Oberbürgermeisters für dessen Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Kitzinger Bau GmbH und der Stadtbetriebe Kitzingen GmbH,
16. die Bestellung und die Abberufung des Leiters<sup>1</sup> des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 104 Abs. 3 GO), die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten und des Beauftragten für Jugendschutz,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit, Entlassung, das Bestehen der Probezeit der Beamten und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Altersteilzeit, Entlassung und das Bestehen der Probezeit der Beschäftigten, soweit diese Befugnisse

---

<sup>1</sup> Soweit die Geschäftsordnung nur die männliche Form eines Amtes oder einer Tätigkeit enthält, ist damit selbstverständliche auch die weibliche Form gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Benennung beider Geschlechter durchgängig verzichtet.

- nicht auf einen Ausschuss (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 a) oder den Oberbürgermeister (§ 13 Abs. 1 Nr. 5) übertragen sind,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
  21. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten, es sei denn, die Ausschüsse verweisen die Entscheidung in den Stadtrat,
  22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
  23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
  24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
  25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
  26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Stadträte dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit keine persönlichen und geschäftlichen Nachteile erleiden, sofern es sich nicht um solche auf der Grundlage von zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften handelt.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Für die Referate ist jeweils eine Vertretung zu bestellen.

Jeder Referent soll sich über das ihm zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. Er soll einmal pro Kalenderjahr dem Stadtrat gegenüber mündlich oder schriftlich über seine Tätigkeit berichten. Der Referent ist laufend durch den Oberbürgermeister und die Verwaltung über die wesentlichen Vorgänge, die sein Aufgabengebiet betreffen, vorab zu unterrichten.

Im Stadtrat und seinen Ausschüssen steht dem Referenten das Recht zu, als erster zum Sitzungsgegenstand Stellung zu nehmen.

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 – 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, dürfen in dieser Angelegenheit weder Akten einsehen noch Auskünfte einholen.

#### **§ 4**

#### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben**

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

### **III. Die Ausschüsse und Beiräte**

#### **1. Allgemeines**

#### **§ 6**

#### **Bildung, Vorsitz, Auflösung von Ausschüssen**

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen

unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der auf die Mitglieder dieser Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Summe abgegebenen Stimmen.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Sollte bei einer Ausschusssitzung sowohl das ständige Mitglied als auch dessen Vertreter nicht anwesend sein, werden diese durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, seine Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO), in der Regel das dienstälteste anwesende Ausschussmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (5) Stadratsmitglieder können an den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, ohne Mitsprache- und Stimmrecht teilnehmen, es sei denn, dass das Mitglied gemäß Art. 49 GO beteiligt ist. Zu den von ihnen gestellten Anträgen haben sie das Recht, diese zu begründen.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7**

#### **Vorberatende Ausschüsse**

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit folgendem Aufgabenbereich gebildet:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) Vorbereitung der Richtlinien für die finanz- und betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumente wie Budgetierung, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen

- c) Vorbereitung der Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe sowie die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO)
- d) Grundsätzliche Angelegenheiten des kulturellen Lebens in der Stadt Kitzingen, u. a. Empfehlungen des Kulturbeirates
- e) Grundzüge für die Bauausführung städtischer Hoch- und Tiefbauten, soweit der voraussichtliche Gesamtaufwand über 200.000 € liegt
- f) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung und der Bauförderung sowie die Vergabe von Bauleistungen soweit nicht beschließende Funktion gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2
- g) Angelegenheiten der Verkehrsplanung, sofern diese grundsätzliche Bedeutung haben
- h) Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO

## 2. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung
- b) Vorberatung des Ergebnisses der überörtlichen Prüfung

## § 8

### Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Ferienausschuss:

Für die Dauer der Ferienzeit die Erledigung aller dringenden Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen oder vom Stadtrat wahrgenommen werden müssen, können nicht vom Ferienausschuss erledigt werden (Art. 32 Abs. 4 GO). Die Ferienzeit beginnt mit dem ersten Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der bayerischen Sommerschulferien.

#### 2. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss speziell übertragen sind und nicht der Oberbürgermeister im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit selbstständig entscheidet:

- 1.1 Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € für die Vergabe von Bauleistungen und 200.000 € für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
  - 1.2 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall
  - 1.3 der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	100.000 €
- Niederschlagung	100.000 €
- Stundung	
- Teilzahlungen	
- Aussetzung der Vollziehung	
  - 1.4 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)
  - 1.5 Bildung von Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmeresten
  - 1.6 Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art 71 GO im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigt wurde
  - 1.7 die Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €
  - 1.8 Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € bei laufenden Zuschüssen oder 25.000 € bei einem einmaligen Zuschuss
  - 1.9 Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
  - 1.10 alle Angelegenheiten des Schulwesens, der Kindergärten und Kindertagesstätten
  - 1.11 Gebührenfragen aller kulturellen Einrichtungen
  - 1.12 Ausübung und Verzicht von Vorkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €
- b) grundsätzliche Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, soweit nicht der Verwaltungs- und Bauausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist
- c) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren

- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des BauGB sowie alle örtlichen Bauvorschriften i. S. d. Art. 81 BayBO
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
- f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- g) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.
- h) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung.

### 3. Verwaltungs- und Bauausschuss:

- a) Angelegenheiten des Baurechts, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 a) fallen
- b) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 a) fallen und nicht grundsätzlicher Natur sind
- c) Angelegenheiten des Straßenverkehrsrechts
- d) Angelegenheiten der Verkehrsplanung ohne grundsätzliche Bedeutung
- e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- f) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- g) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- h) Angelegenheiten des Gewerbe- und Gaststättenrechts, sofern Konzessionen widerrufen werden sollen
- i) Angelegenheiten des Friedhofswesens
- j) Angelegenheiten des Wasserrechts

soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet.

### 4. Personalausschuss:

- a) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst), mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeister, der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, der Amtsleiter und die Personalangelegenheiten der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD
- b) Entscheidung über die Zulässigkeit der Nachbesetzung von Stellen

Die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden hiermit insoweit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat ausschließlich vorberatende Funktion.
- (2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.

## **§ 10 Beiräte**

- (1) Der Stadtrat kann jederzeit Beiräte bilden und auflösen. Auf die Beiräte sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht anwendbar. Die Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder regelt der Stadtrat ohne Bindung an die Art. 32 und 33 der GO.
- (2) Jeder Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, in der Geschäftsgang und Aufgabenbereich festgelegt werden. Die jeweilige Beiratsordnung ist vom Stadtrat zu genehmigen.
- (3) Soweit der Stadtrat nicht bereits einen Vorsitzenden bestellt hat, wird er aus der Mitte des Beirates bestimmt. Der Vorsitzende des Beirates vollzieht die Beiratsordnung.
- (4) Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat soll sich mit den Empfehlungen des Beirates in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Empfehlung im Rathaus der Stadt Kitzingen, befassen. Eine Vorprüfung der Empfehlung durch die Verwaltung erfolgt nicht.
- (5) Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Beirates sind, können ohne Mitsprache- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Beiratssitzungen sind im Übrigen grundsätzlich nichtöffentlich.

## **IV. Der Oberbürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 11 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und führt die Abstimmung herbei, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von

seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 12**

### **Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat und den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

## **§ 13**

### **Einzelne Aufgaben**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Personalangelegenheiten der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD und der vergleichbaren Aushilfskräfte,

6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrates selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch
1. in Personalangelegenheiten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
    - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
  2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzungen und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 

- Erlass	5.000 €
- Niederschlagung	25.000 €
- Stundung	50.000 € bis zu drei Jahren und bei Beiträgen für landwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke, wenn sie das Landwirtschaftsamt positiv begutachtet, längerer Zeitraum 25.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000 €
    - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
    - d) Handlungen und Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
    - e) Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
    - f) die Zustimmung zur Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten, zur Übergabe und sonstigen Veräußerungen sowie von Verlängerungen von Erbbaurechten, Heimstätten und Kleinsiedlerstellen usw. sowie zu Rangfreigaben, Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigaben, Pfanderstreckungen und Löschungen bei Grundstücken und Erbbaurechten,

- g) die Gewährung von Zuschüssen auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
  - h) die bestmögliche, d. h. sichere und ertragreiche und zur rechten Zeit greifbare Anlage von Geldern (Rücklagen und Kassenbestand),
  - i) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren,
  - b) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht überschreitet und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - c) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
  - d) die Entscheidung über gaststättenrechtliche Erlaubnisse,
  - e) Entscheidungen über wiederkehrende Ausnahmen von der Verordnung der Stadt Kitzingen über den Schutz vor ruhestörendem Lärm vom 29.01.1991 in der jeweils gültigen Fassung,
  - f) der Widerruf von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen, sofern es sich nicht um eine Ermessensentscheidung handelt,
  - g) die Erstellung von Jahresbetriebsplänen für Holzernte, Holzbringung, Bestandsgründung und -pflege für die Waldungen,
4. in Bauangelegenheiten:
- a) Entscheidungen über Baugenehmigungsanträge und Vorbescheide
    1. innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB oder eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nach § 33 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind mit einer Höhe bis zu 12 m,
    2. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs nach § 34 BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
    3. innerhalb des Außenbereichs gemäß § 35 BauGB, sofern es sich um privilegierte Vorhaben i. S. d. § 35 BauGB handelt, die Träger öffentlicher Belange zugestimmt haben und die Erschließung gesichert ist für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,

4. für Bauvorhaben, die einem vom Verwaltungs- und Bauausschuss genehmigten, noch gültigen Vorbescheid entsprechen und soweit der Vorbescheid verbindliche Auflagen enthält oder der Verwaltungs- und Bauausschuss bei Beschlussfassung zum Vorbescheid feststellt, dass eine erneute Vorlage nicht erforderlich ist.

Beabsichtigte Ablehnungen von Bauanträgen oder Vorbescheiden sind dem Verwaltungs- und Bauausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Über eingegangene Bauanträge, Anträge auf Erlass eines Vorbescheides und diesbezügliche Entscheidungen besteht eine vierteljährliche Informationspflicht im Verwaltungs- und Bauausschuss.

- b) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
  - c) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
  - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
  - e) die Erteilung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
  - (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 14**

### **Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Die Befugnisse des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränken sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

## **§ 15**

### **Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich – auf Verlangen des Stadtrates auch öfter - eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

- (2) Auf Antrag von Bürgern der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 16 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten, Vornahme von Sühneversuchen in Privatsachen usw.) bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin sowie des zweiten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO die weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:
- das dienstälteste Stadratsmitglied,
  - bei gleichem Dienstalter, das lebensälteste Stadratsmitglied.
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.
- (5) Die Bürgermeisterin und der zweite Bürgermeister vertreten sich gegenseitig.

## **V. Ortssprecher**

### **§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben**

- (1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Bürger mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

- (2) In den Sitzungen der Ausschüsse wird dieses Recht auf die Behandlung von Tagesordnungspunkten, bei denen örtliche Angelegenheiten der jeweiligen Stadtteile berührt werden, beschränkt.
- (3) Die Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 19**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.
- (3) Schreiben, die an den Stadtrat gerichtet sind, sind allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich in Kopie zuzuleiten.

#### **§ 20**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### **§ 21**

#### **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.
- (3) Im Sitzungssaal besteht ein Handyverbot. Davon ausgenommen sind Rettungskräfte, Ärzte und Vertreter von Bereitschaftsdiensten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Oberbürgermeister.
- (4) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
  1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).
- (4) § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 23 Einberufung**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr mit einer einstündigen nichtöffentlichen Sitzung und sollen bis spätestens 21.00 Uhr beendet sein. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

## **§ 24 Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge (vgl. § 26 Abs. 1) von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 6 Wochen auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 25 Form und Frist für die Einladung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Bei Wahlen werden sämtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes zur Sitzung eingeladen (Art. 51 Abs. 3 GO).

## **§ 26 Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht und bis zum 3. Tag vor der Sitzung den

Stadtratsmitgliedern zugestellt werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (4) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 27**

#### **Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen liegen im Hauptamt zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der darauffolgenden Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- (3) Dem Stadtrat ist vierteljährlich ein Bericht über noch nicht vollzogene Beschlüsse vorzulegen.
- (4) Über alle Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird Buch geführt. Die Beschlüsse selbst werden mit einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet. Ihnen müssen die zugrundeliegenden Sitzungsvorlagen und das federführende Amt und Sachgebiet zu entnehmen sein.

#### **§ 28**

#### **Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung

eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 29**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Die Beratung beginnt mit Stellungnahmen der Referenten, anschließend folgen die Stellungnahmen der Fraktionen und Gruppen. Anschließend erteilt der Vorsitzende das Wort zu Stellungnahmen und Fragen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen und sollen sich auf das Wesentliche beschränken. Wiederholungen sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (10) Die Sitzung ist auf bestimmte Zeit, längstens 30 Minuten zu unterbrechen, wenn dies eine Fraktion oder Wählergruppe zum Zwecke einer Aussprache beantragt.

### **§ 30 Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **§ 31 Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 32 Anfragen**

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Beschäftigte beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 33 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. Gleiches gilt, wenn der Stadtrat oder ein Ausschuss beschlussunfähig wird.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 34 Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden. Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.
- (2) Über Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden in der Regel Beschlussprotokolle geführt. Der Wortlaut des Beschlusses ist im Protokoll schriftlich festzuhalten. Kurzprotokolle und Verhandlungsprotokolle werden geführt, wenn Abänderungsanträge eingebracht werden oder wenn ein Stadratsmitglied dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht. Soll über einen Sitzungsgegenstand ein Wortprotokoll geführt werden, so ist hierüber ein gesonderter Beschluss zu fassen.
- (3) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger darf frühestens zwölf Monate nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Stadratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

### **§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 36**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Referenten haben in jedem Ausschuss zu Themen, die ihren Aufgabenbereich berühren, Rederecht. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 37**

#### **Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Vorzimmer des Oberbürgermeisters im Rathaus der Stadt Kitzingen zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Kitzinger Zeitung bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

**§ 40  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.05.2003 außer Kraft.

Kitzingen, .....  
STADT KITZINGEN

Müller  
Oberbürgermeister